

Allgemeine und Besondere
Beförderungsbedingungen sowie
Tarifbestimmungen des
Verkehrsverbundes Vogtland (VVV)

VTV

VERBUNDTARIF

VOGTLAND

Gültig ab 01.08.2011



Für Irrtümer, Druckfehler und Auslassungen
wird keine Haftung übernommen.



EINFACH GUT GEFAHREN.

www.vogtlandauskunft.de



STARTERKARTE

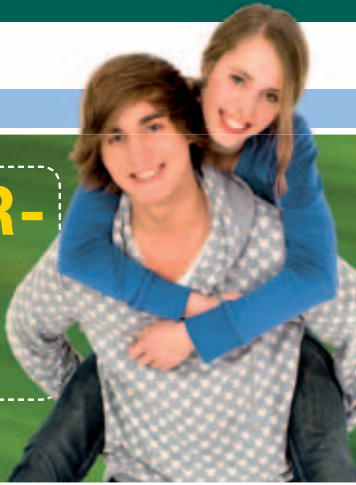
STARTER- KARTE

6 Monate für
nur 99 Euro*

DIE STARTERKARTE FÜR BERUFSANFÄNGER.

Super preiswert und völlig unkompliziert: **Ein Ticket für alle VVV-Strecken, für jede Tages- und Nacht-Zeit und so oft man möchte.** So können Sie gut gelaunt und entspannt ins Arbeitsleben starten und Ihre Freizeit genießen.

* Entspricht 16,50 Euro/Monat für den gesamten Verkehrsverbund.



TVZ – INFORMATIONS- UND SERVICECENTER

- Fahrplanauskünfte zu Bus, Bahn und Straßenbahn im Vogtland
- Kostenloser Buchungsservice von Unterkünften und Pauschalangeboten im Vogtland
- Touristische Auskünfte und Veranstaltungstipps

Servicetelefon:
03744 · 19449
www.vogtlandauskunft.de

Mo – Fr 7 – 19 Uhr · Sa 8 – 14 Uhr
So, deutschlandweite Feiertage 8 – 12 Uhr

TVZ – Informations- und Servicecenter
Göltzschtalstraße 16 (Haltestellenbereich)
08209 Auerbach
Mo, Mi, Fr 9.00 – 17.00 Uhr
Di, Do 9.00 – 18.00 Uhr



VORWORT

SEITE 5

A ALLGEMEINE UND BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Anspruch auf Beförderung	6
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten	9
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	9
§ 7	Zahlungsmittel	10
§ 8	Ungültige Fahrausweise	10
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	12
§ 11	Beförderung von Sachen	12
§ 12	Beförderung von Tieren	13
§ 13	Fundsachen	13
§ 14	Haftung	14
§ 15	Verjährung	14
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 17	Gerichtsstand	14
§ 18	Inkrafttreten	14

B TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES VOGTLAND

1	Geltungsbereich	15
2	Fahrausweise, Fahrpreise	15
3	Einzelfahrscheine	16
3.1	Einzelfahrt	17
3.2	Gruppenfahrt	17
4	Netzkarten	17
4.1	Tageskarte	17
4.1.1	Tageskarte Single	17
4.1.2	Tageskarte Kleingruppe	17
4.2	Starterkarte	17
5	Zeitkarten	18
5.1	Wochenkarte	18
5.2	Monatskarte	18
5.3	Jahreskarte	19
5.4	Schülerjahreskarte » Schuljahr / SchülerFreizeitTickets	19
5.5	Schülerjahreskarte » ganzzjährig	20
5.6	Übergang 1. Klasse	20

B TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES VOGTLAND

6	Fahrscheine Stadtverkehrszonen	20
6.1	5-Fahrten-Karte für Stadtverkehrszone Plauen	20
6.2	Tageskarte für Stadtverkehrszonen	20
6.3	Abendkarte für Stadtverkehrszonen	20
6.4	Monatskarte Stadtverkehrszone, personengebunden	20
6.5	Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden	21
7	Unentgeltliche Beförderung	21
8	Übergangsregelung zu Tarifänderungen	21

C SONDERREGELUNGEN | SONDERANGEBOTE

1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	22
2	Alternative Bedienformen	22
2.1	Anruf-Sammel-Taxi (AST)	22
2.2	Linientaxi (LT)	22
2.3	Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)	22
2.4	Rufbus	22
2.5	Kleinbus	22
3	SchülerFerienTicket	23
4	EgroNet-Tagesticket	23
5	Sonderangebote	23
6	Anerkennung der Länder-Tickets der DB	23

D ANLAGEN

Anlage 1	ÖPNV-Linien Verkehrsverbund Vogtland	27
Anlage 2	Tarifzonenkarte	24
Anlage 3	Fahrscheinverkaufsstellen	31
Anlage 4	Schnellübersicht zur Entwertung von Fahrscheinen	32
Anlage 5	Preistabellen	34
Anlage 6	Abonnement-Bedingungen	37
Anlage 7	Gebühren und Entgelte	39
Anlage 8	Erstattung von Beförderungsentgelten	40
Anlage 9	AGB HandyTicket	42

VORWORT

1. Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des VTV ist im Teil D, Anlage 2 dargestellt.

2. Der Tarif enthält im Teil

A Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

B Tarifbestimmungen

C Sonderregelungen | Sonderangebote

D Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im TVA der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	–	Allgemeines Eisenbahngesetz
BDSG	–	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	–	Bürgerliches Gesetzbuch
DB AG	–	Deutsche Bahn AG
EVO	–	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ÖPNV	–	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	–	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	–	Personenbeförderungsgesetz
PSB	–	Plauener Straßenbahn GmbH
SPNV	–	Schienenpersonennahverkehr
StPO	–	Strafprozessordnung
TVA	–	Tarif- und Verkehrsanzeiger
TVZ	–	Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland
VBG	–	Vogtlandbahn GmbH
vcm	–	vogtland card mobil
VTV	–	Verbundtarif Vogtland
VVV	–	Verkehrsverbund Vogtland

Züge des Nahverkehrs

S	–	S-Bahn
RB	–	RegionalBahn
RE	–	RegionalExpress
IRE	–	InterRegioExpress
VBG	–	Regionalzug der Vogtlandbahn GmbH

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden nur in Euro angegeben.

TEIL A »

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

Plauerer Straßenbahn GmbH	Wiesenstraße 24 08527 Plauen
Plauerer Omnibusbetrieb GmbH	Friedrich-Eckardt-Straße 3 08529 Plauen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	Bachstraße 93 08228 Rodewisch
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Rosa-Luxemburg-Straße 27 08468 Reichenbach
Reißmann-Reisen	Dr. Külz-Straße 13 08468 Reichenbach
Reisedienst Mothes Obervogtland	Pyraltalstraße 21 08262 Muldenhammer
Edith Meichsner GmbH	Hauptstraße 4 08304 Schönheide
Herold's Reisen Klingenthal	Auerbacher Straße 11 08248 Klingenthal
Vogtlandbahn GmbH	Ohmstraße 2 08496 Neumark
DB Regio AG Regio Südost Verkehrsbetrieb Südostsachsen	Hansastraße 4 01097 Dresden

§ 2 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG sowie dem AEG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist, wenn

- der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann,
- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
- die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten.

Sachen und Tiere werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen (stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechend sind bzw. Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben).

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen zu verlassen.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie den für Nichtraucher gekennzeichneten Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
 9. Eis- und Essenportionen und Getränke im Fahrzeug zu verzehren, die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 11. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Rollschuhe, Inline-Skater usw.) zu benutzen, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite bzw. weitere Züge/ Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.
- (4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Regionalverkehr mit Bussen täglich montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 4.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Zum gewünschten Halt entscheidet der Fahrzeugführer unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der Fahrplanlage.
Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind grundsätzlich an der vorderen Wagentür zu betreten.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Aus Sicherheitsgründen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Verunreinigung von Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt gemäß Anlage 7 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot, werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben bzw. Beträge entsprechend Anlage 7. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB die Personalien festzustellen. Wenn dies verweigert wird, haben sie nach § 127 Abs. 1 StPO das Recht, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei bzw. Bundespolizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag gemäß Anlage 7 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 4 verstoßen wird.
- (12) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

- (13) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 ZUWEISUNG VON WAGEN UND PLÄTZEN, ÜBERGANGSKARTEN

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein „Übergang 1. Klasse“ gemäß Anl. 5 zusätzlich zum Grundfahrschein zu lösen. Die Fahrscheine „Übergang 1. Klasse“ sind vor Fahrtantritt in den Verkaufsstellen der DB zu erwerben. Für ermäßigte Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

§ 6 BEFÖRDERUNGSENTGELTE, FAHRAUSWEISE

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Liniennahverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
Für Reisen von/ nach außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind vor Fahrtantritt grundsätzlich Fahrausweise nach gültigem Tarif der Verkehrsunternehmen bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

Zusätzlich gilt in den Nahverkehrszügen der DB:

Fahrscheine müssen grundsätzlich vor Fahrtantritt erworben werden. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis beim Fahrausweisprüfer, Zugbegleit- oder Fahrpersonal erworben werden.

Für die Züge der VBG gilt:

Fahrscheine müssen grundsätzlich vor Fahrtantritt oder beim Betreten des Fahrzeuges an dem im Zug befindlichen Fahrscheinautomaten erworben werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert sofort nach Fahrtantritt bis spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug vorhanden ist, beim Triebfahrzeugführer erworben werden.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und

unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; bei Entwertern im Fahrzeug hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten. Befindet sich der Entwerter an Haltestellen bzw. auf Stationen, so hat die Entwertung vor Fahrtantritt zu erfolgen. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Bahn- bzw. Bussteige.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 7 erhoben.

§ 7 ZAHLUNGSMITTEL

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 Euro nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast ein Überzahlungsgutschein bzw. eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsgutscheines bzw. der Gutschrift bei der Verwaltung des Unternehmens bzw. bei einem DB ReiseZentrum/ VBG abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/ Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei anderen Vertriebswegen (HandyTicket u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 7 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können, eigenmächtig geändert, eingeschweißt oder kopiert sind,

- 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - 9. keine Übereinstimmung der Nummer von Grundkarte und zugehörigem Fahrausweis aufweisen,
 - 10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 - 11. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Grundkarte genutzt werden,
 - 12. erst nach Kontrollbeginn entwertet werden.
- Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 - 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 - 5. für einen mitgeführten Hund keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 - 6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - 7. unentgeltliche Beförderung aufgrund einer Schwerbehinderung nutzt und keinen Schwerbehindertenausweis mit gültigem Beiblatt vorweisen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 7. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Wenn dies verweigert wird, kann der Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigen zur Fahrt im selben Verkehrsmittel maximal bis zum Fahrtende (im SPNV gemäß EVO).
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt (gemäß Anlage 7) ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 4. und 7., wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Grundkarte und zugehöriger Fahrausweis) bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Beiblatt war.

- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen/ Mahnungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 7 erhoben.

§ 10 ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELT

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (4) Wird eine Fahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend Anlage 8 erstattet.
- (5) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen. Bei der DB AG sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten bei einer DB-Verkaufsstelle einzureichen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

§ 11 BEFÖRDERUNG VON SACHEN

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzen hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Die Entscheidung über Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzuweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeu-gen der Verkehrsunternehmen.
- (5) Die Mitnahme von Fahrrädern wird im Rahmen der Fahrzeugkapazität gestattet. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Personal über die Mitnahme von Fahrrädern. Wird das Fahrrad auf speziellen Fahrradanhängern transportiert, hat sich der Fahrgast vom ordnungsgemäßen Verstauen/ Befestigen des Fahrrades durch das Personal zu vergewissern. Beschädigungen am Fahrrad sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Beweis-pflichtig für die Entstehung des Schadens auf dem Fahrradanhänger ist der Fahrgast.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 BEFÖRDERUNG VON TIEREN

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführhunden einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter.

§ 13 FUNDSACHEN

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzu-liefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Anlage 7 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. Bei der DB AG beträgt die

Aufbewahrungsfrist in den Fundstellen 7 Tage. Danach erfolgt die Aufbewahrung der Fundstücke 30 Tage im zentralen Fundbüro Wuppertal.

§ 14 HAFTUNG

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Der Unternehmer haftet nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 VERJÄHRUNG

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren (lt. BGB I, § 195). Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Sofern es sich um Zugverspätungen, Zugausfälle und daraus resultierende Anschlussversäumnisse handelt, gelten die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr getroffenen Regelungen zu „Fahrgastrechten und Entschädigungsbedingungen im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 17 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt ab 01.08.2011 in Kraft.

TEIL B »

TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES VOGTLAND

1 GELTUNGSBEREICH

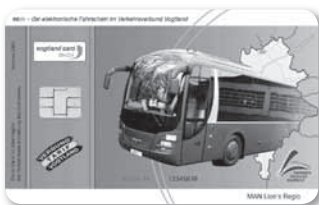
- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb des Verbundraumes im ÖPNV und SPNV nach AEG und PbefG.
- (2) Der Verbundraum umfasst den Vogtlandkreis (im folgenden „Verbund“ genannt). Der exakte Gültigkeitsbereich des VTV bestimmt sich nach dem in Anlage 1 aufgeführten Linierverzeichnis. Verbundfahrtscheine gelten bis zur letzten bzw. ab der ersten fahrplanmäßigen Haltestelle innerhalb des Verbundraumes Vogtland. Fahrtscheine nach bzw. von außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind keine Verbundfahrtscheine und müssen nach dem Tarif des zur Fahrt genutzten Verkehrsunternehmens gelöst werden. Auf den Buslinien V 4 sowie V 21 verkaufte Fahrausweise von Zeulenroda bzw. Hof mit dem Ziel Plauen und umgekehrt berechtigen zum Umsteigen in der Stadtverkehrszone Plauen.
- (3) Das Verbundgebiet ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Anlage 2) gegliedert.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich an die Geltungsdauer des genehmigten Beförderungstarifes gebunden. Tarifänderungen und zugehörige Übergangsregelungen werden veröffentlicht.

2 FAHRAUSWEISE, FAHRPREISE

- (1) Sofern eine bestimmte Fahrtscheingattung keine pauschale Fahrpreisangabe enthält (z. B. Tageskarte Single), bestimmt sich der Fahrpreis aus der geringsten Anzahl von Tarifeinheiten zwischen Start und Ziel im Verbund. Die Wegstrecke zwischen Start und Ziel wird in Tarifeinheiten gemessen. Den Tarifeinheiten sind Entgelte zugeordnet (Preisstufen). Der Preis für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone entspricht grundsätzlich einer Tarifeinheit. Ausnahmen bilden die Tarifzonen Plauen, Reichenbach, Auerbach und Klingenthal (Stadtverkehrszonen), die separaten Preisstufen zugeordnet sind. Die Preisstufe mit der höchsten Anzahl Tarifeinheiten markiert den Maximalpreis.
- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufautomaten sowie über Handy und Internet erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben. In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten allgemein zum sofortigen Fahrtantritt.
- (3) Die Einzelfahrtscheine Erwachsener und Kind sind mittels vogtland card mobil (Chipkarte) – kurz: vcm – erhältlich. Der Einzelfahrtschein „Erwachsener“, der mit der vcm erworben wird, ist rabattiert. Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrtscheingattung bleiben unberührt. Fahrtscheinverkaufsstellen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) vcm-Chipkarten sind gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 4,00 Euro und einem Mindestaufladebetrag von 10,00 Euro erhältlich (siehe Anlage 3). Bei Rückgabe einer vcm-Chipkarte werden die Schutzgebühr sowie das Restguthaben der Karte ausgezahlt. Die Rückgabe ist jederzeit möglich, jedoch spätestens bis

3 Monate nach Auslaufen der Kartengeneration. Der Auslaufzeitpunkt wird in Presse, Internet und in den Verkehrsmitteln mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gemacht.

- (5) Jede Person, die einen vcm-Einzelfahrschein erwirbt, benötigt eine vcm-Chipkarte. Die Nutzung der vcm-Chipkarte für mehrere gemeinsam reisende Personen (außer eigene Kinder bis 14 Jahre) ist unzulässig.
- (6) Bei der Vogtlandbahn, Deutschen Bahn bzw. an den Fahrscheinautomaten und auf Stadtbussen der Plauener Straßenbahn können vcm-Einzelfahrscheine Erwachsener nur durch Barzahlung erworben werden. vcm-Einzelfahrscheine Kind sind hier nicht erhältlich.
- (7) Ein vcm-Einzelfahrschein ist nur in Verbindung mit einer **vcm-Chipkarte** gültig. vcm-Einzelfahrschein und vcm-Chipkarte sind bei der Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen.



- (8) Per Mobiltelefon erworbene Fahrausweise werden als **HandyTickets** bezeichnet (siehe Anlage 3). Der Erwerb eines Einzelfahrscheins „Erwachsener“ mittels Mobiltelefon wird rabattiert.



Der Kauf von HandyTickets ist zusätzlich über das Internet-Kundenportal → www.vogtlandauskunft.de möglich. Die Auslieferung erfolgt per SMS auf das Mobiltelefon. Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrscheingattung bleiben unberührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTickets sind in Anlage 9 dargestellt.

- (9) Der Fahrschein berechtigt zur Benutzung der Züge des Nahverkehrs, der Straßenbahnen und Busse des Linienverkehrs der im Teil A, § 1 genannten Verkehrsunternehmen im Verbund, die auf direktem Weg Start und Ziel verbinden. Der direkten Verbindung sind auch solche Fahrstrecken (Alternativverbindungen) gleichgestellt, die gleiche oder bessere Beförderungsbedingungen darstellen. Maßgebend sind dabei
- gleich lange oder kürzere Reisezeit,
 - reduzierte Anzahl von Umsteigevorgängen oder
 - unmittelbar zeitlich nächste Fahrmöglichkeit

im Vergleich zur direkten Verbindung.

Alternativverbindungen sind durch die Elektronische Fahrplanauskunft (TVZ 03744/19449) bestimmt.

3 EINZELFAHRSCHNEINE

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind zu entwerfen (siehe auch Anlage 4). Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

Der Fahrschein gilt ab Entwertung, mit beliebig vielen Fahrtunterbrechungen, für eine Fahrt von Start zu Ziel in einer Richtung, ausgenommen innerhalb einer Zone, bzw. der Stadtverkehrszonen 1 / 53 / 89 / 113. Die zeitliche Gültigkeit der Fahrscheine bestimmt sich zum Zwecke der Wahrnehmung von Umsteigeberechtigung und Nutzung alternativer Verbindungen (nach Punkt 2 (3))

In den Stadtverkehrszonen gilt ausschließlich die zeitliche Gültigkeit.

Reiseweite	TAGESZEIT	
	Hauptverkehrszeit Mo-Fr 6.00–18.00 Uhr	Nebenverkehrszeit Sa, So, Feiertag und Mo-Fr 18.00–6.00 Uhr
Stadtverkehrszone	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
bis 4 TE	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
5-10 TE	max. 1,5 Stunden	max. 2 Stunden
11-20 TE	max. 2 Stunden	max. 3 Stunden
21-30 TE	max. 3 Stunden	max. 4 Stunden
31 und mehr	max. bis 3.00 Uhr des Folgetages	max. bis 3.00 Uhr des Folgetages

3.1 EINZELFAHRT

- für
- Erwachsene (rabattiert mit der vcm-Chipkarte)
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis einschließlich 15. Geburtstag (auch mit vcm-Chipkarte)
 - Tiere (außer in Behältnissen)
 - Einzelfahrscheine sind auch als HandyTicket (Erw. ist rabattiert) erhältlich
 - Servicefahrschein ist beim Fahrpersonal im Plauener Stadtverkehr (Straßenbahn, Linientaxi) erhältlich.

3.2 GRUPPENFAHRT

- für
- Erwachsene
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Gruppe muss aus mindestens 10 zahlenden Personen bestehen, sich 7 Werktage vor der Fahrt beim Verkehrsunternehmen, Fahrscheinverkaufsgagenturen oder TVZ anmelden und während der Fahrt zusammenbleiben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Gruppenanmeldungen abzulehnen. Der Ausgabebetrag des Fahrscheines wird bei der Fahrtanmeldung vereinbart. Gruppenfahrscheine werden ab 5 Tarifeinheiten ausgegeben. Der Erwerb eines Gruppenfahrscheines für die Stadtverkehrszonen ist nicht möglich. Bei Schulklassenfahrten gilt für Schüler bis einschließlich 8. Klasse die Preisstufe „Kind“.

4 NETZKARTEN

4.1 TAGESKARTE

Die Tageskarten Single und Kleingruppe berechtigen am jeweiligen Gültigkeitstag montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und feiertags ohne zeitliche Einschränkung bis 3.00 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

4.1.1 Tageskarte Single

- für
- eine Person
(Kinder bis einschließlich 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert.)

Tageskarte Single ist auch als HandyTicket erhältlich.

4.1.2 Tageskarte Kleingruppe

- für
- max. 5 Personen ohne Altersbeschränkung (Kinder bis einschließlich 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert.)

Tageskarte Kleingruppe ist auch als HandyTicket erhältlich
Alle Nutzer einer Tageskarte Kleingruppe müssen die Fahrt gemeinsam antreten.

4.2 STARTERKARTE

- Einmaliger Erwerb für
- Erwachsene nach der Berufsausbildung bzw. nach Studienabschluss personengebunden

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Eine Starterkarte ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Kalendertag des 6. Folgemonats. Sie berechtigt im Gültigkeitszeitraum zeitlich uneingeschränkt zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland. Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Starterkarte ist auf Antrag erhältlich. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem Gültigkeitsbeginn des Tickets zu stellen. Bei Antragstellung ist der Nachweis eines Berufsabschlusses / Studienabschlusses und der Personalausweis vorzulegen. Die Starterkarte ist innerhalb der ersten fünf Monate nach Berufs- und Studienabschlusses erhältlich. Das Entgelt ist bar bei Antragstellung zu entrichten. Erstattung und Umtausch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Verlust kein Ersatz.

5 ZEITKARTEN

Bei Erwerb von Wochen- und Monatskarten an Fahrscheinautomaten ist der Gültigkeitsbeginn festzulegen. An Automaten, die diese Funktion nicht gestatten, gilt eine sofortige Entwertung des Fahrscheines. (Kaufzeitpunkt entspricht erstem Gültigkeitstag). Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Start und Ziel mit Fahrtunterbrechung.

Zeitkarten „Erwachsener“ sind übertragbar.

Zeitkarten „Schüler, Student, Azubi“ sind **nicht übertragbar und nachweispflichtig**, sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bedienform Rufbus.

Alle Jahreskarten sind im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 6 (Abo) oder mit 3 % Skonto bar zu entgelten.

Bei Verlust von persönlichen Jahreskarten (mit Passfoto) werden diese unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 7 ersetzt.

5.1 WOCHENKARTE

- für
- **Erwachsene**

Wochenkarte für Erwachsene ist auch als HandyTicket erhältlich.

Eine Wochenkarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 3.00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

- für
- **Azubi**
 - gültig für Azubi, Schüler, Student, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis zur Einschulung.

Eine Wochenkarte für Azubi ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 3.00 Uhr des 7. Folgetages gültig. Sie gilt nur in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Grundkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist. Die Gültigkeit der Wochenkarten für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.2 MONATSKARTE

- für
- **Erwachsene**

Eine Monatskarte für Erwachsene ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 3.00 Uhr des 31. Folgetages.

Sie berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 3.00 Uhr bis Montag 3.00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 3.00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

- für
- **Azubi**
 - gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis zur Einschulung.

Eine Monatskarte für Azubi ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 3.00 Uhr des 31. Folgetages, in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Grundkarte die zugleich auch Fahrscheinantrag ist.

Die Gültigkeit der Monatskarten für Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.3 JAHRESKARTE

- für
- **Erwachsene**

Eine Jahreskarte Erwachsener ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 3.00 Uhr des 365. Folgetages. Die Jahreskarte ist nur mit Antrag erhältlich.

Nutzer von Jahreskarten Erwachsener sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 3.00 Uhr bis Montag 3.00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 3.00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

5.4 SCHÜLERJAHRESKARTEN » SCHULJAHR

- für
- Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis zur Einschulung

Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Schülerjahreskarte » Schuljahr gilt bis zum letzten Schultag eines Schuljahres, nicht während der gesetzlichen Sommerferien.

Die Schülerjahreskarten » Schuljahr sind durch den Schulträger zu beantragen und auszugeben, ansonsten bei den Verkehrsunternehmen.

SchülerFreizeitTickets

- SchülerFreizeitTickets können von Schülern nach dem Geltungsbereich der Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland über die Schülerbeförderung, § 2 erworben werden.

Inhaber dieses SchülerFreizeitTickets sind berechtigt, ohne zeitliche Einschränkung beliebig viele Fahrten im Verbundraum Vogtland zu nutzen.

Voraussetzung ist eine Schülerjahreskarte » Schuljahr.

Das SchülerFreizeitTicket ist beim ZV ÖPNV Vogtland (Schülerbeförderung) bzw. bei den Verkehrsunternehmen zu beantragen und wird von diesen ausgegeben. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem Gültigkeitsbeginn der Karte zu stellen. Das SchülerFreizeitTicket gilt ab Kaufzeitpunkt bis zum Ablauf der Schülerjahreskarte » Schuljahr. Bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung bei Rückgabe der Karte möglich.

Das Beförderungsentgelt beträgt 8,00 Euro pro angefangenen Monat, wobei der Monat des Schuljahresbeginns kostenfrei ist. Das Entgelt ist bar bei Antragstellung zu entrichten.

Eine Erstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

5.5 SCHÜLERJAHRESKARTE » GANZJÄHRIG

- für
- Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusglV § 1,
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis zur Einschulung

Die Schülerjahreskarte » ganzjährig gilt vom 1. Gültigkeitstag bis 3.00 Uhr des 365. Folgetages. Diese Jahreskarte ist ebenfalls mit einem Passfoto des Inhabers zu versehen und ist nur auf Antrag erhältlich.

Die Gültigkeit der Schülerjahreskarte für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.6 ÜBERGANG 1. KLASSE

Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" zusätzlich zum VTV-Grundfahrschein zu lösen. Diese Fahrscheine werden für Einzelfahrten (im Normal- und Kindertarif) sowie für Wochen- und Monatskarten (jeweils im Normaltarif) angeboten. Sie sind vor Fahrtantritt auf den Stationen der DB AG zu entwerfen und nicht übertragbar. Der Verkauf erfolgt nur durch die DB AG. Die zeitliche Gültigkeit des Übergangs 1. Klasse für Einzelfahrt bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen VTV-Grundfahrscheins.

6 FAHRSCHHEINE STADTVERKEHRZONEN**6.1 5-FAHRTEN-KARTEN FÜR STADTVERKEHRZONE PLAUEN**

- für
- Erwachsene
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Fahrscheinausgabe erfolgt durch 5 rabattierte Einzelfahrscheine. Die zeitliche Gültigkeit beträgt 45 Minuten ab Entwertung.

6.2 TAGESKARTE FÜR STADTVERKEHRZONEN

- für
- Erwachsene
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis einschließlich 15. Geburtstag

Tageskarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich.

Die Tageskarte ist am Gültigkeitstag bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig.

Die Karte ist übertragbar.

Tageskarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

6.3 ABENDKARTE FÜR STADTVERKEHRZONEN

- für
- Erwachsene
 - Kinder nach dem 6. Geburtstag bis einschließlich 15. Geburtstag

Abendkarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich.

Die Abendkarte ist am Gültigkeitstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss gültig.

Abendkarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

6.4 MONATSKARTE STADTVERKEHRZONEN, PERSONENGEBUNDEN

- für
- Erwachsene

Monatskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden sind auch als HandyTicket erhältlich.

Gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 3.00 Uhr des 31. Folgetages.

Im jeweiligen Gültigkeitszeitraum kann der Inhaber der personengebundenen Monatskarte zeitlich uneingeschränkt beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Monatskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Sie ist nur in Verbindung mit einer Grundkarte gültig, auf der das Passfoto des Inhabers angebracht ist. Die Nummer der Grundkarte muss auf den zu erwerbenden Fahrausweis übertragen werden.

6.5 JAHRESKARTE STADTVERKEHRZONEN, PERSONENGEBUNDEN

- für
- Erwachsene

Gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis 3.00 Uhr des 365. Folgetages.

Inhaber dieser Jahreskarte können im jeweiligen Gültigkeitszeitraum ohne zeitliche Einschränkung beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Die Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden ist nur auf Antrag erhältlich und mit dem Passfoto des Inhabers zu versehen.

Das Entgelt ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 6 – Abo – oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten. Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten (mit Passfoto) kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 7 erhoben.

7 UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG

Unentgeltliche Beförderung erfolgt für:

- Kinder bis einschließlich 6. Geburtstag,
- Angehörige von Polizei und Bundespolizei in Uniform,
- Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform,
- Zollbeamtinnen/-beamte in Dienstkleidung unter Vorlage des Dienstausweises und in Zivilkleidung unter Vorlage des Dienstausweises und der Gästekarte der VVV. Diese Regelung gilt nicht in den Zügen der Eisenbahnen.
- Inhaber von Gästekarten,
- Schwer behinderte Personen und deren Begleiter gemäß SGB IX §§ 145 ff.
- Blindenführhunde, Krankenfahrstühle und orthopädische Hilfsmittel,
- Handgepäck sowie Kleintiere in geeigneten Behältnissen, Kinderwagen, Skier, Schlitten sowie Reisegepäck, wenn die Sachen im Fahrgastraum untergebracht werden können,
- Fahrräder.

8 ÜBERGANGSREGELUNG ZU TARIFÄNDERUNGEN

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:

Fahrscheine, die nach altem Tarif gekauft wurden, können in den Vorverkaufsstellen, Agenturen bzw. in den Verkehrsunternehmen, in welchen sie gekauft worden sind, zurückgegeben werden. Hierfür wird **keine** Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Rückgabemöglichkeit endet einen Monat nach Inkrafttreten der Tarifänderung.

Die Raten der Abo-Jahreskarten werden nach gültigen Fahrpreistabellen berechnet. Nach Inkrafttreten von Tarifänderungen wird die Folgerate nach neuen Fahrpreistabellen in Rechnung gestellt.

1. Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten zum alten Preis werden noch bis 14 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung anerkannt.
2. Ungenutzte Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten (auch einzelne Abschnitte) nach altem Preis können bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Tarifänderung zurückgegeben werden.
3. Zeitfahrausweise (ausgenommen Jahresfahrkarten im Abo-Verfahren) zum alten Preis mit einem Gültigkeitsbeginn vor Inkrafttreten einer Tarifänderung, gelten bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit.

TEIL C »

SONDERREGELUNGEN UND SONDERANGEBOTE

1 REGELUNGEN FÜR VERBUNDRAUMÜBERGREIFENDE FAHRTEN

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen fahrtausführenden Verkehrsunternehmens (außer EgroNet-Tagesticket und SchülerFerienTicket).

2 ALTERNATIVE BEDIENTFORMEN

2.1 ANRUF-SAMMEL-TAXI (AST)

- Fahrten mit Anruf-Sammel-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist mindestens 30 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle dem fahrtausführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
- Der AST-Tarif setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
 1. einem gültigen Fahrausweis gemäß Verbundtarif Vogtland
 2. einem Komfortzuschlag pro Fahrgast (gemäß Anlage 7)
- Den Komfortzuschlag hat jeder Fahrgast zu entrichten, auch Fahrgäste mit Freifahrtberechtigung wie z. B. Schwerbehinderte einschließlich Begleitperson, Kinder von 0 Jahren bis einschließlich 15. Geburtstag und Tiere (außer in Behältnissen).
- Der Komfortzuschlag ist im jeweiligen Anruf-Sammel-Taxi zu entrichten.
- Das Anruf-Sammel-Taxi bietet einen besonderen Service. Der Fahrgast wird auf Wunsch bis vor die Haustür gefahren.

2.2 LINIENTAXI (LT)

- Linientaxis ersetzen Fahrten im Straßenbahn-Linienverkehr.
- Fahrten mit Linientaxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch muss **nicht** vom Fahrgast angemeldet werden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

2.3 ANRUF-LINIEN-TAXI (ALITA)

- Anruf-Linien-Taxis ersetzen Fahrten im Straßenbahn-Linienverkehr bzw. Stadtbusverkehr.
- Fahrten mit Anruf-Linien-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist mindestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn dem fahrtausführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

2.4 RUFBUS

- Fahrten mit Rufbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen (lt. Fahrplan) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- Es gilt grundsätzlich der Verbundtarif Vogtland. Ermäßigte Zeitkarten gelten nicht.

2.5 KLEINBUS

- Fahrten mit Kleinbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit hinsichtlich der Personenzahl. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden (ab 10 Personen).
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

3 SCHÜLER-FERIEN-TICKET

- für
- Schüler und Auszubildende bis 21. Geburtstag
 - Alter am ersten Ferientag ist maßgebend.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Die SchülerFerienTickets werden jeweils für die Sommerschulferien des Freistaates Sachsen angeboten. Sie gelten täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 3.00 Uhr des ersten Schultages des neuen Schuljahres. Die SchülerFerienTickets des VVV und des VMS werden gegenseitig anerkannt. Die SchülerFerienTickets gelten in allen Linienverkehrsmitteln beider Verkehrsverbünde (Straßenbahnen, Bussen, Nahverkehrszügen der Eisenbahnen, alternative Bedienformen) und weiterhin auf den Regionalbuslinien V-4 bis Zeulenroda sowie V-21 und V-44 bis Hof, auf den Regionalbuslinien 400 bis Dresden, 171 bis Seelingstädt und 733 bis Altenberg. Bei den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen beschränkt sich die Gültigkeit auf die 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Als Legitimation ist ein gültiger Lichtbildausweis (der Schülerschein, die gültige Kundenkarte oder eine Bescheinigung der Schule in Verbindung mit dem Personalausweis) oder die Schülerjahreskarte des abgelaufenen Schuljahres (VVV) bzw. die Abo-Monatskarte Schüler und Auszubildende (VMS) bei der Nutzung vorzulegen. Das Ticket ist personengebunden und somit nicht übertragbar. Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

4 EGRONET-TAGESTICKETS

Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im gesamten Verbundgebiet Vogtland → www.egronet.de. Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

5 SONDERANGEBOTE

Für Teilnehmer an Veranstaltungen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrscheine erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechender ein- oder mehrtägiger Fahrscheine oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrschein getroffen werden. Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten. Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

6 ANERKENNUNG DER LÄNDERTICKETS DER DB

Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single, Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket Single werden auf allen in Anlage 1 aufgeführten Linien innerhalb des VVV entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt.

Im Gebiet des VVV ist die Fahrradmitnahme auch bei Nutzung eines Sachsen-Tickets unentgeltlich. Im Weiteren gelten die betreffenden Tarifbestimmungen der DB AG. Das Sachsen-Ticket und das Sachsen-Ticket Single kann auch in den Verkehrsmitteln und an den Vorverkaufsstellen des VVV erworben werden. Bei den Omnibusverkehrsunternehmen des VVV und der Plauener Straßenbahn GmbH gelten die Ländertickets von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen und Sonntagen sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages.


ANLAGE 2
TARIFZONENKARTE

- 105 Tarifzonennummer
- Hammerbrücke** Tarifzonenname
- Friedrichsgrün Ort, der zu dieser Tarifzone gehört
-  Tarifzone
-  Tarifzone mit Bahnanschluss
-  Tarifzone mit Stadtverkehr
-  Tarifeinheit zwischen zwei Tarifzonen
-  Bahnlinie
-  Bahnhof
-  Autobahn
-  Bundesstraße

* **Auerbach/Eich:**
Zwischen Auerbach und Eich besteht eine weitere Direktverbindung mit **6** Tarifeinheiten

PREISBERECHNUNG

- Der Übergang von einer Tarifzone zur nächsten wird mit Tarifeinheiten (TE, z. B. **2**) dargestellt.
- Der Fahrpreis wird aus der **geringsten Anzahl** von Tarifeinheiten zwischen Start und Ziel ermittelt.
- Wenn keine Tarifeinheiten (z. B. **2**) angezeigt werden, gibt es keine Verbindung.
- Liegen Start und Ziel in einer Tarifzone, wird stets eine Tarifeinheit berechnet.

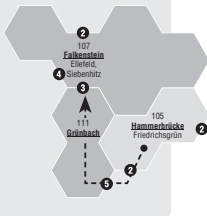
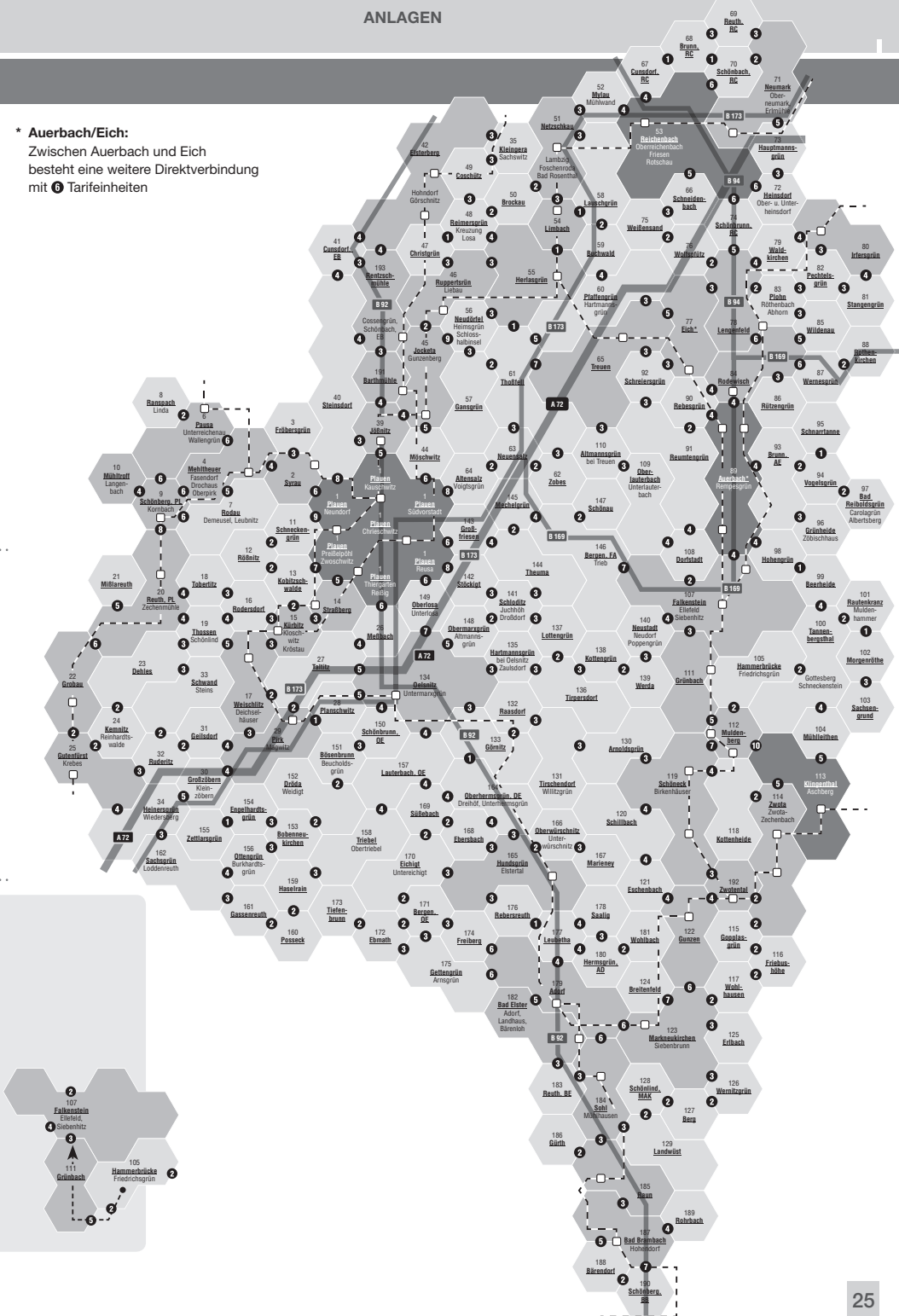
 **Ausnahme: Stadtverkehrszonen werden immer mit 4 Tarifeinheiten berechnet**

BEISPIEL:
FAHRT VON HAMMERBRÜCKE
NACH FALKENSTEIN

Es besteht keine direkte Verbindung zwischen Hammerbrücke und Falkenstein, daher führt die Fahrt über Grünbach.

Auf dieser Strecke liegen folgende Tarifeinheiten **2 + 5 + 3**

Die Summe der Tarifeinheiten beträgt **10**. Dies entspricht der Preisstufe bis **10 TE** und ist zugleich die geringste Anzahl an Tarifzonen, die berechnet werden. Ein Einzelfahrschein für Erwachsene kostet in dieser Preisstufe **2,70 Euro**.

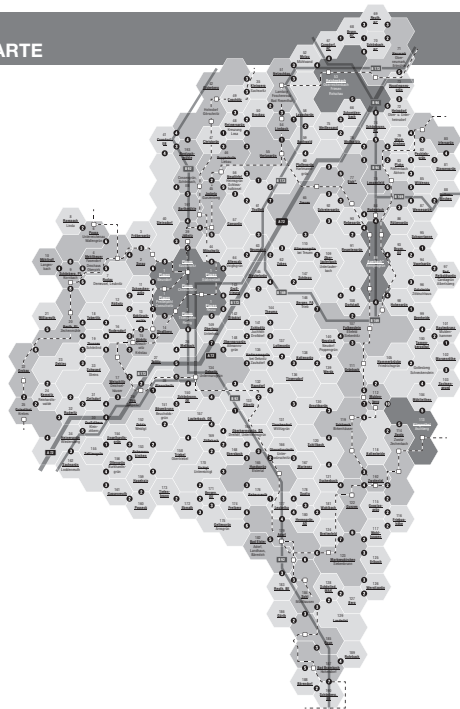


TEIL D » ANLAGEN

Anlage 1	ÖPNV-Linien Verkehrsverbund Vogtland	Seite 27
Anlage 2	Tarifzonenkarte	24
Anlage 3	Fahrscheinverkaufsstellen	31
Anlage 4	Schnellübersicht zur Entwertung von Fahrscheinen	32
Anlage 5	Preistabellen	34
Anlage 6	Abonnement-Bedingungen	37
Anlage 7	Gebühren und Entgelte	39
Anlage 8	Rückerstattung von Beförderungsentgelten	40
Anlage 9	AGB HandyTicket	42

ANLAGE 2 TARIFZONENKARTE

Siehe Seite 24.



ANLAGE 1 ÖPNV-LINIEN VERKEHRSVERBUND VOGTLAND

Verkehrsunternehmen	Linien	Linien- Bezeichnung (fett = VTV-Gebiet)
Plauener Straßenbahn GmbH	1	Neundorf – Plamag
	3	Waldfrieden – Neundorf
	4	Reusa – Preißelpöhl
	5	Oberer Bahnhof – Südvorstadt
	6	Waldfrieden – Plamag
	11	AST Neundorf
	A	Tunnel – Wartberg/Chrieschwitz
	B	Tunnel – Ostvorstadt/Stöckigt
	C	Tunnel – Unterer Bahnhof
	D	Tunnel – Stadtpark
	N1	Tunnel – Plamag
	N2	Tunnel – Neundorf
	N3	Tunnel – Reusa/Waldfrieden
	N4	Tunnel – Preißelpöhl
	N5	Tunnel – Ostvorstadt/Südvorstadt
Regionalverkehrs- betriebe West- sachsen GmbH	181	Zwickau – Neumark – Reichenbach
Reisedienst Mothes – Obervogtland	V-51	Tannenbergesthal – Schneckenstein
	V-71	Sachsengrund – Tannenbergesthal – Muldenberg – Schöneck
Göltzschtal- Verkehr GmbH	City- Linie A	Gewerbegebiet, An der Sternkoppel – Auerbach Bendelstein – Auerbach Zentrum
	City- Linie B	Auerbach, unterer Bahnhof – Rempesgrün – Auerbach, EKZ
	City-Linie C	Auerbach, unterer Bahnhof – Brunn, Bad
	City-Linie D	Auerbach, A.-Schweitzer-Straße – Grünheide
	City- Linie E	Auerbach, Heizhaus – Friedhof – Rodewisch
	V-53	Falkenstein – Hammerbrücke – Muldenberg – Klingenthal
	V-54	Falkenstein – Reumtengrün – Auerbach
	V-55	Rodewisch – Auerbach – Falkenstein
	V-56	Dorfstadt – Falkenstein – Schönau
	V-57	Falkenstein – Altmannsgrün – Treuen
	V-58	Falkenstein – Ellefeld
	V-59	Rodewisch – Rützensgrün
	V-60	Rodewisch – Röthenbach
	V-62	Berheide – Rempesgrün – Auerbach
	V-63	Rodewisch – Auerbach – Treuen
	V-64	Rodewisch – Rothenkirchen – Eibenstock – Johannegeorgenstadt
	V-69	Rodewisch – Auerbach, Bendelstein

**ANLAGE 1
ÖPNV-LINIEN VERKEHRSVERBUND VOGTLAND**

Verkehrs- unternehmen	Linien	Linien- Bezeichnung (fett = VTV-Gebiet)
Göltzschtal- Verkehr GmbH	V-72	Rodewisch – Rodewisch, Randsiedlung
	V-79	Rodewisch – Auerbach – Tannenbergsthal – Klingenthal
	V-89	Rodewisch – Krankenhaus Obergöltzsch
	V-92	Rodewisch – Lengenfeld – Pechtelsgrün – Irfersgrün
	8879	Netzschkau – Reichenbach – Auerbach – Klingenthal
Plauerer Omnibusbetrieb GmbH	S-201	Sohl – Markneukirchen
	S-217	Mechelgrün – Thoßfell
	S-250	Mißlareuth – Krebs – Pirk – Rodersdorf
	S-251	Plauen – Neundorf
	S-252	Plauen – Thiergarten – Meßbach
	S-253	Pausa – Ranspach – Thierbach – Wallengrün
	S-254	Krebs – Pirk – Weischlitz
	S-255	Theuma – Droßdorf – Zaulsdorf – Tirpersdorf
	S-256	Plauen – Mühltruff
	S-271	Oelsnitz – Adorf
	S-441	Eichigt – Triebel – Wiedersberg
	V-3	Plauen – Reuth – Mißlareuth
	V-4	Plauen – Pausa – Zeulenroda
	V-7	Plauen – Theuma – Bergen – Falkenstein
	V-8	Großfriesen – Theuma
	V-9	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster
	V-10	Plauen – Kauschwitz – Fröbersgrün
	V-12	Plauen – Röbnitz – Schneckengrün – Zwoschwitz – Plauen
	V-13	Plauen – Oberlosa – Unterlosa
	V-14	Plauen – Leubnitz – Rodau – Schönberg – Mühltruff
	B	Tunnel – Ostvorstadt/Stöckigt
	V-16	Plauen – Weischlitz – Schwand – Krebs
	V-19	Plauen – Jöbnitz – Steinsdorf – Elsterberg
	V-21	Plauen – Pirk – Hof / Saale
	V-22	Adorf – Leubetha – Saalig – Wohlbach
	V-23	Gettengrün – Bergen – Freiberg – Adorf
	V-26	Bad Elster – Reuth – Sohl – Bad Elster
	V-27	Bad Elster – Bad Brambach – Schönberg
	V-29	Gunzen – Schöneck – Markneukirchen
	V-30	Bad Elster – Adorf – Markneukirchen – Klingenthal
	V-31	Markneukirchen – Erlbach – Markneukirchen

Verkehrs- unternehmen	Linien	Linien- Bezeichnung (fett = VTV-Gebiet)
Plauerer Omnibusbetrieb GmbH	V-32	Oelsnitz – Marieney – Wohlbach
	V-33	Oelsnitz – Ebersbach – Hundsgrün – Eichigt
	V-35	Oelsnitz – Bergen – Ebmath – Tiefenbrunn
	V-36	Oelsnitz – Falkenstein
	V-37	Oelsnitz – Dröda – Bobbenneukirchen – Ottengrün
	V-38	Oelsnitz – Schöneck – Klingenthal
	V-39	Oelsnitz – Taltitz – Magwitz – Oelsnitz
	V-40	Oelsnitz – Lottengrün – Tirpersdorf
	V-41	Oelsnitz – Triebel – Wiedersberg
	V-42	Oelsnitz, Karl-Marx-Platz – Oelsnitz, Siedlung
	V-43	Stadtverkehr Oelsnitz
	V-44	Oelsnitz – Hof / Saale
	V-46	Markneukirchen – Breitenfeld
	V-47	Markneukirchen – Wernitzgrün – Landwüst
Plauerer Omnibusbetrieb GmbH & Autobusy	CZ 19	Bad Elster – Asch
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie A	Stadtverkehr Reichenbach
	Linie B	Stadtverkehr Reichenbach
	Linie C	Stadtverkehr Reichenbach
	V-1	Plauen – Lengenfeld – Rodewisch – Aue – Annaberg-Buchholz
	V-6	Plauen – Treuen – Lengenfeld
	V-17	Plauen – Gansgrün – Talsperre Pöhl
	V-18	Plauen – Möschwitz – Talsperre Pöhl – Reimersgrün
	V-66	Rodewisch – Lengenfeld – Ebersbrunn – Zwickau
	V-73	Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Thoßfell – Plauen
	V-74	Reichenbach – Lengenfeld
	V-75	Neumark – Reuth – Gospersgrün – Römersgrün – Neumark
	V-76	Reichenbach – Schönbach – Neumark
	V-77	Reichenbach – Cunsdorf – Brunn – Reuth
	V-80	Mylau – Lambzig – Foschenroda – Netzschkau
	V-82	Reichenbach – Hauptmannsgrün
	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
	V-84	Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Elsterberg
	V-87	Reichenbach – Netzschkau – Talsperre Pöhl
	V-88	Reichenbach – Lengenfeld – Rodewisch
V-90	Lengenfeld – Waldkirchen – Irfersgrün	

ANLAGE 1
ÖPNV-LINIEN VERKEHRSVERBUND VOGTLAND

Verkehrs- unternehmen	Linien	Linien- Bezeichnung (fett = VTV-Gebiet)
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-95	Reichenbach – Neumark – Hauptmannsgrün – Reichenbach
	8879	Netzschkau – Reichenbach – Auerbach – Klingenthal
	S-102	Lengenfeld – Abhorn – Plohn
	S-177	Reichenbach – Rotschau – Schneidenbach
	S-197	Neumark – Gospersgrün
Reißmann – Reisen Reichenbach	V-81	Reichenbach – Netzschkau – Greiz
	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	V-61	Rodewisch – Schnarrtanne – Schönheide
Herold's Reisen Klingenthal	V-48	Klingenthal, Kopernikusring – Klingenthal II – Klingenthal III – Aschberg
	8879	Netzschkau – Reichenbach – Auerbach – Klingenthal
	705	Klingenthal – Schöneck – Zwota – Klingenthal
Vogtlandbahn GmbH	VB 1	Zwickau Zentrum – Irfersgrün – Falkenstein – Klingenthal – Kraslice – Karlovy Vary
	VB 2	Zwickau – Neumark – Adorf – Bad Brambach – Cheb – Marianske Lazne
	VB 4	Gera – Elsterberg – Weischlitz – (Cheb – M. Lazne)
	VB 5	Hof – Gutenfürst – Plauen – Falkenstein – Adorf
DB Regio, VB Oberfranken	IRE 1	Nürnberg – Hof – Plauen – Reichenbach – Chemnitz – Dresden
DB Regio, VB Südostsachsen	RE 3	Dresden – Zwickau – Reichenbach – Plauen – Hof
DB Regio, VB Mitteldeutschland	RE 16	Leipzig – Werdau – Reichenbach – Plauen – Bad Brambach / Hof
	RE 17	Leipzig – Reichenbach – Schöneck – Adorf (Wintersportverkehr)
DB Regio, VB Thüringen	RE 12	Hof – Mehltheuer – Pausa – Gera – Leipzig
	RB 103	Gera – Weida – Pausa – Mehltheuer
Personen- und Reiseverkehrs- GmbH Greiz	14	Greiz – Friesen – Reichenbach
OVO Omnibus Verkehr Oberland GmbH	143	Schleiz – Langenbach – Mühltröf – Plauen
	163	Hirschberg – Tanna – Reuth – Plauen
BVO Verkehrsbetriebe Erzgebirge GmbH	385	Aue – Rothenkirchen

ANLAGE 3
FAHRSCHEINVERKAUFSSTELLEN

Fahrscheinsorten / Grundkarten	Omnibus	Verkehrsunternehmen Bus	Sammeltaxi	Fahrscheinverkaufsstellen POB	Tourismus- und Verkehrszentrale	Fahrscheinverkaufsstellen VBG	Fahrscheinautomaten VBG	Reisezentren bzw. Agenturen DB	Fahrscheinautomaten DB	Fahrscheinautomaten PSB	Dialog-Fahrscheinautomaten PSB	Fahrscheinverkaufsstellen PSB	PSB Service	Mobilefon	Internet → www.mseivcc24.de
Einzelfahrt, Erwachsener	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•	•	•
Einzelfahrt, Kind	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•	•	•
Einzelfahrt Tier	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•	•	•
vcm-Einzelfahrt	•	•					•		•		•		•		
vcm-Chipkarte	•	•	•	•									•		
Tageskarte Single	•		•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	•	•	•	•	•
Tageskarte Kleingruppe	•		•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	•	•	•	•	•
Antrag Starterkarte		•	•	•	•								•		
Gruppenfahrt	• ₂	• ₂	• ₂	• ₂	• ₂	• ₂							• ₂		
Tagesticket EgroNet	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	•	•	•		
SchülerFerienTicket	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃			•		
Wochenkarte » Erwachsener	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•	•	•
Wochenkarte » Schüler, Student, Azubi	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•		
Grundkarte		•	•	•	•								•		
Monatskarte » Erwachsener	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•		
Monatskarte » Schüler, Student, Azubi	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	• ₁	•	•		
Jahreskarte » Erwachsener	•		•										•		
Schülerjahreskarte		•		•									•		
SchülerFreizeitTicket		•		•									•		
5-Fahrten-Karte Stadtverkehrszone Plauen	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	•	•	•	•	•
Tageskarte für Stadtverkehrszonen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Abendkarte für Stadtverkehrszonen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Monatskarte für Stadtverkehrszonen, personengebunden	•	•	•	•	•	•	•	•	• ₃	• ₃	•	•	•	•	•
Jahreskarte für Stadtverkehrszonen, personengebunden	•		•										•		

Fahrscheine für Schüler, Studenten und Azubi sind nachweispflichtig.

1 Fahrscheine nur für Stadtverkehrszone Plauen erhältlich

2 Mindestens 10 Personen, Fahrscheinverkaufsstelle wird bei Gruppenanmeldung mitgeteilt

3 wenn ein Fahrscheinkauf im Vorverkauf nicht möglich ist (keine Vorverkaufsstelle bzw.

Vorverkaufsstelle geschlossen, Automat defekt) ist ein Erwerb im Zug statthaft

**ANLAGE 4
SCHNELLÜBERSICHT ZUR ENTWERTUNG VON FAHRSCHEINEN**

Fahrscheinsorten	Gültigkeitsbeginn = Kaufzeitpunkt Gültigkeitsende in Echtzeit nach Tab. Einzel-FS bzw. Datum: aktueller Tag, 6.,30.,365, Folgetag	Gültigkeitsbeginn einstellen Gültigkeitsende in Echtzeit nach Tab. Einzel-FS bzw. Datum: aktueller Tag, 6.,30.,365, Folgetag	Blankofahrschein (Vorverkauf) Entwertung bei Fahrtrtritt durch Fahrgast
Einzelfahrt	BUS, Sammeltaxi, VBG, DB Automaten		alle FS-Automaten PSB, FS-Agentur, PSB Service, DB Reisezentren
vogtland card mobil	BUS, Sammeltaxi, VBG, DB Automaten		Dialog-FS-Automaten PSB, PSB Service
Tageskarte Single	BUS, VBG, DB Reisezentren, DB Automaten	Sammeltaxi, FS-Agentur VVV, DB Reisezentren, DB Automat, BUS	alle FS-Automaten PSB, FS-Agentur, FS-Agentur VVV und POB, PSB Service
Tageskarte Kleingruppe	BUS, Sammeltaxi, VBG, DB Reisezentren, DB Automat	DB Reisezentren, DB Automat	alle FS-Automaten PSB, FS-Agentur VVV und POB, PSB Service
Starterkarte		VU, TVZ, PSB-Service	
Gruppenfahrt	BUS, Sammeltaxi	FS-Agenturen VBG und VVV, PSB Service	
EgroNet Tagesticket	Sammeltaxi, Zug VBG, DB Reisezentren, DB Automaten	BUS, Sammeltaxi, FS-Agentur VBG, DB Reisezentren, DB Automat	FS-Agentur VVV, PSB Service, alle FS-Automaten PSB
SchülerFerienTicket	BUS, Sammeltaxi, FS-Agentur VVV und POB, PSB Service, DB Reisezentren, DB Automaten		
Wochenkarte » Erwachsener	FS-Automaten PSB, VBG, DB Reisezentren, DB Automaten	BUS, Sammeltaxi, Dialog-FS-Automaten PSB, FS-Agentur, PSB Service, DB Reisezentren, DB Automaten	
Wochenkarte » Schüler, Student, Azubi	FS-Automaten PSB, VBG, DB Reisezentren, DB Automaten	BUS, Sammeltaxi, Dialog-FS-Automaten PSB, FS-Agentur, PSB Service, DB Reisezentren, DB Automaten	

Fahrscheinsorten	Gültigkeitsbeginn = Kaufzeitpunkt Gültigkeitsende in Echtzeit nach Tab. Einzel-FS bzw. Datum: aktueller Tag, 6.,30.,365, Folgetag	Gültigkeitsbeginn einstellen Gültigkeitsende in Echtzeit nach Tab. Einzel-FS bzw. Datum: aktueller Tag, 6.,30.,365, Folgetag	Blankofahrschein (Vorverkauf) Entwertung bei Fahrtrtritt durch Fahrgast
Monatskarte » Erwachsener	FS-Automaten PSB, VBG, DB Reisezentrum, DB Automaten	BUS, Sammeltaxi, Dialog-FS-Automaten PSB, FS-Agentur, PSB Service, DB Reisezentrum, DB Automaten	
Monatskarte » Schüler, Student, Azubi	FS-Automaten PSB, VBG, DB Reisezentrum, DB Automaten	BUS, Sammeltaxi, Dialog-FS-Automaten PSB, FS-Agentur, PSB Service, DB Reisezentrum, DB Automaten	
Jahreskarte » Erwachsener		VU, TVZ, PSB Service	
Schülerjahreskarte		VU, TVZ, PSB Service	
5-Fahrten-Karte für Stadtverkehrszone Plauen			BUS, Sammeltaxi, alle FS-Automaten PSB, PSB Service, FS-Agentur, DB Reisezentren
Tageskarte für Stadtverkehrszonen		BUS, Sammeltaxi, FS-Agentur VVV	alle FS-Automaten PSB, PSB Service, FS-Agentur VBG und VVV
Abendkarte für Stadtverkehrszonen		BUS, Sammeltaxi, FS-Agentur VVV	alle FS-Automaten PSB, PSB-Service, FS-Agentur VVV
Monatskarte für Stadtverkehrszonen personengebunden	FS-Automaten PSB VBG	BUS, Sammeltaxi, Dialog-FS-Automaten PSB, PSB Service, DB Reisezentrum, DB Automaten	
Jahreskarte für Stadtverkehrszonen personengebunden		VU, TVZ, PSB Service	

**ANLAGE 5
PREISTABELLE EINZELFAHRT | GRUPPENFAHRT**

Tarifeinheiten bis	EINZELFAHRT			vogtland card mobil		GRUPPENFAHRT	
	Erwachsener	Kind	Tier	HANDY-TICKET		Erwachsener	Kind
				Erwachsener	Kind		
4	1,30 €	0,90 €	1,00 €	1,05 €	0,90 €	—	—
5	1,60 €	1,00 €	1,00 €	1,30 €	1,00 €	1,10 €	0,70 €
6	2,00 €	1,20 €	1,20 €	1,60 €	1,20 €	1,40 €	0,80 €
7	2,30 €	1,40 €	1,40 €	1,85 €	1,40 €	1,60 €	1,00 €
8	2,40 €	1,40 €	1,40 €	1,95 €	1,40 €	1,70 €	1,00 €
9	2,70 €	1,60 €	1,60 €	2,20 €	1,60 €	1,90 €	1,10 €
10	2,90 €	1,70 €	1,70 €	2,35 €	1,70 €	2,00 €	1,20 €
12	3,10 €	1,90 €	1,90 €	2,50 €	1,90 €	2,20 €	1,30 €
14	3,70 €	2,10 €	2,10 €	3,00 €	2,10 €	2,60 €	1,50 €
15	3,90 €	2,30 €	2,30 €	3,15 €	2,30 €	2,70 €	1,60 €
16	3,90 €	2,30 €	2,30 €	3,15 €	2,30 €	2,70 €	1,60 €
18	4,00 €	2,40 €	2,40 €	3,20 €	2,40 €	2,80 €	1,70 €
20	4,20 €	2,50 €	2,50 €	3,40 €	2,50 €	2,90 €	1,80 €
22	4,70 €	2,80 €	2,80 €	3,80 €	2,80 €	3,30 €	2,00 €
23	5,20 €	3,10 €	3,10 €	4,20 €	3,10 €	3,60 €	2,20 €
25	5,30 €	3,20 €	3,20 €	4,25 €	3,20 €	3,70 €	2,20 €
26	5,80 €	3,50 €	3,50 €	4,65 €	3,50 €	4,10 €	2,50 €
29	5,80 €	3,50 €	3,50 €	4,65 €	3,50 €	4,10 €	2,50 €
30	5,80 €	3,50 €	3,50 €	4,65 €	3,50 €	4,10 €	2,50 €
35	7,50 €	4,50 €	4,50 €	6,00 €	4,50 €	5,30 €	3,20 €
40	7,50 €	4,50 €	4,50 €	6,00 €	4,50 €	5,30 €	3,20 €
43	9,30 €	5,60 €	5,60 €	7,45 €	5,60 €	6,50 €	3,90 €
46	9,30 €	5,60 €	5,60 €	7,45 €	5,60 €	6,50 €	3,90 €
50	9,30 €	5,60 €	5,60 €	7,45 €	5,60 €	6,50 €	3,90 €
55	11,30 €	6,80 €	6,80 €	9,05 €	6,80 €	7,90 €	4,80 €
100	11,30 €	6,80 €	6,80 €	9,05 €	6,80 €	7,90 €	4,80 €
SZ PL*	1,30 €	0,90 €	1,00 €	1,05 €	0,90 €	—	—

**ANLAGE 5
PREISTABELLE WOCHENKARTEN | MONATSKARTEN**

Tarifeinheiten bis	WOCHENKARTEN		MONATSKARTEN	
	Erwachsene übertragbar	Schüler, Azubi, Studenten nicht übertragbar	Erwachsene übertragbar	Schüler, Azubi, Studenten nicht übertragbar
4	10,00 €	7,00 €	33,00 €	26,00 €
5	12,00 €	10,00 €	44,00 €	34,00 €
6	15,00 €	11,00 €	51,00 €	40,00 €
7	16,00 €	12,00 €	55,00 €	43,00 €
8	18,00 €	14,00 €	62,00 €	48,00 €
9	20,00 €	15,00 €	71,00 €	55,00 €
10	20,00 €	15,00 €	77,00 €	60,00 €
12	22,00 €	17,00 €	79,00 €	61,00 €
14	24,00 €	19,00 €	88,00 €	68,00 €
15	25,00 €	19,00 €	92,00 €	71,00 €
16	26,00 €	20,00 €	98,00 €	76,00 €
18	27,00 €	21,00 €	102,00 €	79,00 €
20	30,00 €	23,00 €	107,00 €	83,00 €
22	32,00 €	24,00 €	113,00 €	88,00 €
23	32,00 €	24,00 €	113,00 €	88,00 €
25	34,00 €	26,00 €	122,00 €	94,00 €
26	35,00 €	27,00 €	126,00 €	98,00 €
29	38,00 €	29,00 €	129,00 €	100,00 €
30	38,00 €	29,00 €	129,00 €	100,00 €
35	43,00 €	32,00 €	146,00 €	113,00 €
40	48,00 €	37,00 €	157,00 €	121,00 €
43	52,00 €	40,00 €	176,00 €	136,00 €
46	55,00 €	42,00 €	186,00 €	144,00 €
50	58,00 €	44,00 €	193,00 €	149,00 €
55	65,00 €	50,00 €	212,00 €	164,00 €
100	67,00 €	51,00 €	221,00 €	171,00 €
SZ PL*	8,80 €	6,60 €	30,60 €	23,00 €

**ANLAGE 5
PREISTABELLE JAHRESKARTEN**

Tarifeinheiten bis	JAHRESKARTEN GANZJÄHRIG				JAHRESKARTEN SCHULJAHR	
	Erwachsene übertragbar		Schüler, Azubi, Studenten nicht übertragbar		Schüler, Azubi, Studenten nicht übertragbar	
	Abo	Skonto	Abo	Skonto	Abo	Skonto
4	334,00 €	324,00 €	250,00 €	243,00 €	214,00 €	208,00 €
5	454,00 €	440,00 €	340,00 €	330,00 €	274,00 €	266,00 €
6	526,00 €	510,00 €	394,00 €	382,00 €	327,00 €	317,00 €
7	567,00 €	550,00 €	425,00 €	412,00 €	353,00 €	342,00 €
8	639,00 €	620,00 €	479,00 €	465,00 €	397,00 €	385,00 €
9	732,00 €	710,00 €	549,00 €	533,00 €	450,00 €	437,00 €
10	794,00 €	770,00 €	595,00 €	577,00 €	492,00 €	477,00 €
12	814,00 €	790,00 €	611,00 €	593,00 €	513,00 €	498,00 €
14	907,00 €	880,00 €	680,00 €	660,00 €	568,00 €	551,00 €
15	948,00 €	920,00 €	711,00 €	690,00 €	596,00 €	578,00 €
16	1010,00 €	980,00 €	758,00 €	735,00 €	633,00 €	614,00 €
18	1051,00 €	1019,00 €	788,00 €	764,00 €	659,00 €	639,00 €
20	1103,00 €	1070,00 €	827,00 €	802,00 €	697,00 €	676,00 €
22	1164,00 €	1129,00 €	873,00 €	847,00 €	732,00 €	710,00 €
23	1164,00 €	1129,00 €	873,00 €	847,00 €	732,00 €	710,00 €
25	1257,00 €	1219,00 €	943,00 €	915,00 €	797,00 €	773,00 €
26	1298,00 €	1259,00 €	974,00 €	945,00 €	812,00 €	788,00 €
29	1329,00 €	1289,00 €	997,00 €	967,00 €	838,00 €	813,00 €
30	1329,00 €	1289,00 €	997,00 €	967,00 €	838,00 €	813,00 €
35	1504,00 €	1459,00 €	1128,00 €	1094,00 €	952,00 €	923,00 €
40	1618,00 €	1569,00 €	1213,00 €	1177,00 €	1024,00 €	993,00 €
43	1813,00 €	1759,00 €	1360,00 €	1319,00 €	1153,00 €	1118,00 €
46	1916,00 €	1859,00 €	1437,00 €	1394,00 €	1214,00 €	1178,00 €
50	1988,00 €	1928,00 €	1491,00 €	1446,00 €	1260,00 €	1222,00 €
55	2184,00 €	2118,00 €	1638,00 €	1589,00 €	1386,00 €	1344,00 €
100	2277,00 €	2209,00 €	1708,00 €	1657,00 €	1450,00 €	1407,00 €
SZ PL*	306,00 €	296,80 €	230,00 €	223,10 €	198,00 €	192,10 €

**ANLAGE 5
PREISTABELLE NETZKARTEN**

Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach, Klingenthal	
Servicefahrtschein Plauen	1,50 €
5-Fahrten-Karte Erwachsener, Stadtverkehrszone Plauen	4,80 €
5-Fahrten-Karte Kind, Stadtverkehrszone Plauen	3,50 €
Tageskarte, Stadtverkehrszonen	3,20 €
Abendkarte, Stadtverkehrszonen	1,50 €
Monatskarte Stadtverkehrszone, personengebunden	27,20 €
Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden	Abo 272,00 €
Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden	Skonto 263,80 €

Netzkarten Verbundraum Vogtland	
Tageskarte Single	7,00 €
Tageskarte Kleingruppe	14,00 €
Starterkarte	99,00 €
SchülerFerienTicket	18,00 €
EgroNet-Tagesticket (im gesamten EgroNet-Gebiet)	16,00 €

Fahrschein „Übergang 1. Klasse“	Einzelpreis
Einzelfahrschein Erwachsener	1,50 €
Einzelfahrschein Kind	1,00 €
Wochenkarte Erwachsener	3,00 €
Monatskarte Erwachsener	10,00 €

**ANLAGE 6
ABONNEMENT-BEDINGUNGEN**
GRUNDSATZ

Entsprechend der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland sind Jahreskarten im Abonnement (Abo) erhältlich.

VORAUSSETZUNG FÜR EIN ABO

Ein Abo-Vertrag mit einem Kunden kommt zustande, wenn dieser das Verkehrsunternehmen ermächtigt und beauftragt, von einem von ihm in Deutschland geführten Girokonto das vereinbarte Entgelt für den zu übersendenden Fahrausweis einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt monatlich im Voraus in Raten. Der Abo-Vertrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte im Unternehmen vorliegen.

ZAHLUNGSVERZUG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlich fällig werdenden Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzustellen. Ist der Einzug des Betrages nicht möglich, kann das Unternehmen von der fristlosen Kündigung Gebrauch machen, wenn der Kunde nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen die Forderung nicht beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Abo-Jahreskarte ungültig. Sie ist dem Unternehmen unverzüglich zurückzugeben. Alle Forderungen des Unternehmens, die durch nicht fristgerechte Rückgabe der Abo-Jahreskarte entstehen, trägt der Kunde.

**ANLAGE 7
GEBÜHREN UND ENTGELTE**
VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate und beginnt mit dem ersten Gültigkeitstag der jeweiligen Jahreskarte. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn dieser Vertrag nicht bis 14 Tage vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss das Kündigungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Kündigungstermin bei dem Unternehmen vorliegen. Bei Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer ist die Abo-Jahreskarte unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben. Da der Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Vogtland bei Jahresfahrausweisen eine hohe Rabattierung enthält, erfolgt bei einer außerordentlichen Kündigung eine anteilige Nachforderung des bereits im Voraus gewährten Rabattes. Im Todesfall des Kunden endet der Abo-Vertrag am Tag der Rückgabe der Jahreskarte an das Verkehrsunternehmen. Bei personengebundenen Jahreskarten (mit Passfoto) kann ein früherer Zeitpunkt anerkannt werden, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

Vertragsänderungen, die z. B. Wohnungswechsel und Kontoänderungen betreffen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Unternehmen anzuzeigen.

ERMÄSSIGUNGSANSPRÜCHE
(BETRIFFT JAHRESKARTEN SCHÜLER, STUDENTEN, AUSZUBILDENDE)

Ermäßigungen werden nur lt. Tarif gewährt. Der Ermäßigungsanspruch ist jährlich durch die Ausbildungsstätte/ Schule auf dem Antrag bestätigen zu lassen und neu einzureichen.

FAHRAUSWEISE

Dem Kunden wird rechtzeitig vor Beginn der Gültigkeitsdauer ein Fahrausweis in Form einer Jahreskarte zugesandt bzw. eine Information zur Abholung der Jahreskarte gegeben. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 12 Monaten wird automatisch ein neuer Fahrausweis ausgestellt, sofern keine Kündigung seitens des Kunden vorliegt und die Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag gegeben sind. Bei Antragstellung von personengebundenen Jahreskarten (für Schüler, Studenten, Auszubildende und Jahreskarten Stadtverkehrszone) muss ein Passfoto beigelegt werden. Es ist insbesondere bei Schülern, Studenten und Auszubildenden zu aktualisieren, wenn die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Angaben auf dem Fahrausweis sind auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

VERLUST

Für übertragbare Jahreskarten wird bei Verlust kein Ersatz gewährt. Personengebundene Jahreskarten werden nach Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 7 ersetzt.

TARIFÄNDERUNGEN

Tarifänderungen des Verkehrsverbundes Vogtland werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der für ihn zutreffenden Änderung einverstanden ist. Außerdem wird das Recht einer außerordentlichen Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Tarifänderung wirksam wird, eingeräumt.

SCHRIFTVERKEHR

Schriftverkehr zum Abonnement an das Unternehmen ist unter dem Kennwort „Abo“ und der jeweiligen Kundennummer zu führen.

DATENSCHUTZ

Das Unternehmen stellt gem. BDSG sicher, dass persönlichen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte zum Zwecke der Kreditprüfung einzuholen.

	SACHLAGE	GEBÜHREN
1.	Bearbeitungsgebühr für Fahrpreisbescheinigungen und Fahrgelderstattungen gemäß § 10 (6) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für 5-Fahrten-Karte und Gruppenfahrschein für alle übrigen Fahrscheinsorten	50 % des Fahrpreises 2,00 €
2.	Zahlungsaufforderungen/ Mahnungen gemäß § 9 (7) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	3,00 €
3.	Zweitausfertigung von Fahrausweisen, Bearbeitungsgebühr für einen nicht ausführbaren Lastschrifteinzug entsprechend Abo-Bedingungen	5,00 €
4.	Komfortzuschlag AST	1,20 €
5.	Schutzgebühr vcm-Karte	4,00 €
6.	Fundsachen, gemäß § 13 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	2,50 €
7.	Reinigungsgebühr, gemäß § 4 (8) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen, mindestens gegebenenfalls Bearbeitungsgebühr	10,00 € 5,00 € 5,00 €
8.	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen, gemäß § 4 (11) Allgemeine Beförderungsbedingungen. bei der DB AG, VBG und PSB	15,00 € 200,00 €
9.	Erhöhtes Beförderungsentgelt, gemäß § 9 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen, bei Nachweis eines gültigen persönlichen Fahrausweises bzw. Schwerbehindertenausweises innerhalb von 7 Tagen	40,00 € 7,00 €
10.	Verletzung der Maulkorbpflicht bei Mitnahme von Hunden gemäß § 12 (2) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	20,00 €

ANLAGE 8 ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELTEN

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt bei Nicht- oder nur Teilbenutzung eines Fahrausweises, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Er muss die Nicht- oder Teilbenutzung des Fahrausweises glaubhaft nachweisen.
- (2) Für in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgeschlossene Fahrausweissorten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Bei Nicht- oder Teilbenutzung einer Zeitkarte wird das Beförderungsentgelt unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten (je Tag 2 Einzelfahrten) gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet (siehe Berechnungsbeispiel). Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Kalendertag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt, zugrunde gelegt.
- (4) Rückerstattungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. der betreffenden Vorverkaufsstelle, wo der Fahrausweis erworben wurde, zu beantragen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag kann eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Die Bearbeitungsgebühr und evtl. Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrtscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Persönliche Jahreskarten (mit Passfoto) werden unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 7 ersetzt.

BERECHNUNGSBEISPIELE

A) TEILWEISE NUTZUNG DES FAHRAUSWEISES – ZEITLICH –

Teilweise genutzte Zeitkarten werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung die jeweils „kleineren“ Fahrscheinsorte angerechnet wird.

Vorgehensweise:

- Wahl der nächst kleineren Fahrscheinsorte für den genutzten Zeitraum (Jahreskarte → Monatskarte → Wochenkarte → Einzelfahrschein)
- Fahrpreisermittlung
- Saldieren der Fahrpreise

Beispiel

Ein Fahrgast möchte eine Jahreskarte über 10 Tarifeinheiten nach 8 Monaten, 2 Wochen und 3 Tagen zurückgeben. Er erhält den saldierten Betrag aus Preis für die Jahreskarte und Preis der Fahrausweise für den bereits genutzten Zeitraum abzüglich der Bearbeitungsgebühr:

Preis einer Monatskarte:	77,00 €
Preis einer Wochenkarte:	20,00 €
Preis eines Einzelfahrscheins:	2,90 €

8 Monate × 77,00 €	=	616,00 €
2 Wochen × 20,00 €	=	40,00 €
2 (Hin- und Rückfahrt) × 3 Tage × 2,90 €	=	17,40 €
Summe:		673,40 €
Bereits bezahlte Jahreskarte:		770,00 €
Abzüglich des Preises, den der Fahrgast für den genutzten Zeitraum hätte entrichten müssen:		673,40 €
Abzüglich der Bearbeitungsgebühr:		2,00 €
Erstattungsbetrag:		94,60 €

Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass durch die hohe Rabattierung der Jahreskarten eine Verrechnung ab einem bestimmten Zeitpunkt unsinnig wird.

B) TEILWEISE NUTZUNG DES FAHRAUSWEISES – STRECKENBEZOGEN –

Teilweise genutzte Streckenfahrscheine können nur unter Nachweis anteilig rückerstattet werden.

Beispiel

Ein Fahrgast hat eine bereits bezahlte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE). Aufgrund von Baumaßnahmen benutzt er über einen Zeitraum von 2 Monaten (60 Tage) und 2 Wochen (14 Tage) den ÖPNV nur von Herlasgrün nach Plauen (14 TE) (ist nach Abschluss der Baumaßnahme zeitlich nachweisbar).

Jahreskarte (14 TE)	=	880,00 €
Jahreskarte (20 TE)	=	1.070,00 €
Preis für genutzte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE):		
1.070,00 € : 360 Tage × 286 Tage	=	850,06 €
Zuzüglich Fahrpreis während der Bauarbeiten von Herlasgrün nach Plauen (14 TE):		
880,00 € : 360 Tage × 74 Tage	=	180,89 €
Summe:		1.030,95 €

Der Fahrgast erhält zurück:		
Bereits bezahlte Jahreskarte:		1.070,00 €
Abzüglich neu errechneter Preis:		1.030,95 €

Der Fahrgast erhält zurück: 39,05 €

Aufgrund dessen, dass für den Fahrgast Bauarbeiten nicht vorhersehbar sind und er daher die Wahl der Fahrscheinsorte im Voraus nicht entsprechend treffen kann, wird hier keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Jahreskarte wird nicht zurückgenommen und gilt für die „kurzen Fahrstrecke“ weiter.

VERFAHRENSWEISE GEGENÜBER DER ABRECHNUNGSSTELLE

Bei eindeutiger Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Fahrausweis zurücknehmen.
- Vom Kunden Name und Adresse aufnehmen.
- Den Erstattungsbetrag quittieren lassen.
- Den Sachverhalt der Monatsabrechnung an die Abrechnungsstelle beilegen.

Bei nachzuprüfender Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Den Sachverhalt notieren.
- Fahrausweis entgegennehmen.
- Name, Adresse, Telefonnummer (zwecks evtl. auftretender Rückfragen) und Bankverbindung des Kunden notieren.
- Sachverhalt wird im Nachhinein geklärt und der Fahrgast erhält schriftlichen Bescheid und ggf. den Erstattungsbetrag überwiesen.
- Alle Unterlagen sofort zur weiteren Bearbeitung an die Abrechnungsstelle geben.

ANLAGE 9 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HANDY-TICKET

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen (im folgenden VU genannt) bzw Verkehrsverbünde (im folgenden VV genannt) speziell für das HandyTicket.
- 1.2 Die am HandyTicket beteiligten VU und VV bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen¹ und Tarifbestimmungen² der am HandyTicket-Service beteiligten VU und VV bargeldlos per Handy zu erwerben.
- 1.3 Die am HandyTicket beteiligten VU und VV bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanz-Dienstleisters, der DVB LogPay GmbH, Eschborn.

2. ANMELDUNG (VERTRAGSABSCHLUSS)

- 2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren:
- Handy-Nummer,
 - gewünschtes Bezahlfahrer entsprechend Ziffer 5.1 und
 - gültiges Kontrollmedium (z. B. Mobilfunknummer, etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Verkehrsverbund Vogtland GmbH
 - Geburtsdatum

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht juristischen Personen unter Nennung eines juristischen Vertreters (Ansprechpartner) und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können über das Prepaid Zahlverfahren am HandyTicket für einen Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen.

- 2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

- 2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software „HandyTicket Deutschland“ zur zweckgebundenen Nutzung der enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an „HandyTicket Deutschland“ eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von „HandyTicket Deutschland“.

3. WIDERRUFSBELEHRUNG GEM. DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BGBINFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG VOM 4. MÄRZ 2008

- 3.1 Die Vertragserklärung/ Registrierung für das HandyTicket Deutschland kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Kundenportals
→ www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vvv/login.html
widerrufen werden.

Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten aus § 312 c Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten aus § 312 e Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an folgende Adresse:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16
Geschäftsführung: Thorsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Chemnitz HRB 20992.
Fax: 03744 / 830239
E-Mail: mail@vvv-gmbh.com

- 3.2 Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. PrePaid-Guthaben oder HandyTickets) zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangene Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand gewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden. Das kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.
- 3.3 Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4. KÜNDIGUNG

- 4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen.

- 4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH insbesondere berechtigt, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Verkehrsverbund Vogtland GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) oder des Wegfalles der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat, eine Forderung gegen den Nutzer zum wiederholten Mal nicht einbringbar ist, er im Zusammenhang mit seiner Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt, Leistungen von den an dem HandyTicket beteiligten VU und VV missbraucht oder er trotz bestehenden und fälligen Anspruchs keine Zahlung leistet.
- 4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Der Finanz-Dienstleister wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 Euro überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HANDYTICKET ERWERB UND NUTZUNG

- 5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket beteiligten VU die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Handy gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt. Eine Stornierung und Erstattung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen VU bzw. VV. Die Zahlung hat an den Finanz-Dienstleister zu erfolgen, an den die Verkehrsverbund Vogtland GmbH Ihren Anspruch abtritt.
- 5.3 Das Ticket auf dem registrierten betriebsbereiten Handy und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des VU vorzuzeigen und das Handy ggf. auszuhändigen.
- 5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Handys, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
- 5.5 Nach Fahrtantritt über das Handy erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Handy sind nicht übertragbar.
- 5.6 Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Handyversagens nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. ZAHLUNGSWEISEN UND ABRECHNUNG

- 6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:
- Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
 - Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren oder
 - Abrechnung über das Giro-pay-Verfahren.
- Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Mit der Anerkennung der AGB erteilt der Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung zur Überprüfung der Bonität durch den Finanz-Dienstleister vorab. Im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket erfolgt ein Abgleich Ihrer Bankverbindungs- und Personendaten (Kontonummer, Bankleitzahl, sowie Angaben zur Person) gegen den Datenpool der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermitteln. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA die Erledigung gemeldet. Im Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur das Prepaid-Verfahren zugelassen.
- 6.2 Die Abrechnung der erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanz-Dienstleister in der Regel monatlich zum ersten Bankarbeitstag des auf die Entstehung der Forderungen folgenden Kalendermonats, spätestens nach Erreichen einer Forderungsgröße (i. d. R. Euro 20). Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal nur vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
- 6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. ZAHLUNG PER LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN

- 7.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung seiner Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland.
- 7.2 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung – scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 Euro) sowie die anfallenden Fremdggebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanz-Dienstleister eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Handynummer – durch den Nutzer werden i. d. R. nicht akzeptiert.

8. ZAHLUNG PER KREDITKARTE

- 8.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kreditkartennummer, Gültigkeit, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
- 8.2 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard möglich. Andere Kreditkarten

werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch den Finanz-Dienstleister gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.

- 8.3 Der Finanz-Dienstleister ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) verantwortlich, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag.
- 8.4 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl – scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 6,25 Euro) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.
- 8.5 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte dem Finanz-Dienstleister bzw. der Verkehrsverbund Vogtland GmbH unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums und i. d. R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.
- 8.6 Die gekauften Tickets erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.

9. ZAHLUNG PER PREPAID- VERFAHREN (VORAUSZAHLUNG)

- 9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist keine Erhebung von personenbezogenen Daten des Nutzers, wie Name und Geburtsdatum erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, einen Betrag in Höhe von mindestens 20,00 Euro, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ – zwingend an erster Stelle – seine Handynummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Handynummer angegeben werden.
- 9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichender Kontodeckung möglich.

10. SPERREN

- 10.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VU, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- 10.2 Stellt ein VU, ein VV oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Kunden veranlasst.
- 10.3 Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen und bereits angemahnten Forderung unabhängig von der gewählten Zahlungsweise wird der Nutzer ebenfalls gesperrt. In diesem Fall wird der Nutzer in einem weiteren Mahnschreiben durch den Finanz-Dienstleister über die erfolgte Sperrung informiert.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Die Daten werden von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und/ oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen Daten und Umsatzdaten unterschieden.
- 11.2 Die von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 6 Monate nach Abschluss der Transaktionen deaktiviert, danach sind sie gemäß § 35 BDSG Absatz 3 gesperrt und werden nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen archiviert. Personenbezogene Daten werden 6 Monate nach Abschluss aller Transaktionen gelöscht. Bei Kündigung des Nutzungsvertrages gilt entsprechendes.
- 11.3 Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die Verwendung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke innerhalb des Projektes bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Kunden bei der Anmeldung. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

12. INFORMATIONS- UND SORGFALTPFLICHT DES NUTZERS

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Verkehrsverbund Vogtland GmbH mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

13. HAFTUNG DER AM HANDYTICKET BETEILIGTEN VERKEHRS- UNTERNEHMEN/ VERKEHRSVERBÜNDE UND DIENSTLEISTER

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die VU und VV und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die VU, die VV noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannte Anschrift/ E-Mail-Adresse zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
Geschäftsführer: Thorsten Müller
Postanschrift: Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
Telefon: 0 37 44/83 02-0
Telefax: 0 37 44/83 02-39
E-Mail: mail@vvv-gmbh.com

¹ Beförderungsbedingungen:
www.vogtlandauskunft.de

² Tarifbestimmungen:
www.vogtlandauskunft.de



Verkehrsverbund Vogtland GmbH

Postanschrift:

Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach

Telefon: 0 37 44/83 02-0

Telefax: 0 37 44/83 02-39

E-Mail: mail@vvh-gmbh.com